

# NIEDERSCHRIFT

über die am

Montag, 16. Dezember 2013, 20.00 Uhr, stattgefundene

# GEMEINDERATSSITZUNG

Ort: Amtshaus, Hauptstraße 23, großer Sitzungssaal

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 23.12 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Bürgermeister Andreas Kramer

Vizebürgermeister Dr. Kurt F. Kastner

Stadträte:

Reinhard Waldhör, Susanne Wögenstein, Franz Albrecht, Johann Schmid, Alois Kainz

Gemeinderäte:

Erwin Hochleitner, Ing. Ewald Gamper, Peter Hinterleitner, Mag. Elisabeth Klang, Mag. Silvia Schleritzko, Leopoldine Waidhofer, Erika Jungwirth, Franz Blauensteiner, Friedrich Singer, Mario Haschka

Entschuldigt: StR Gertrude Weber, GR Robert Neunteufl, GR Johann Junek, GR Josef Weixlberger

Bürgermeister Andreas Kramer bestellt Herrn StADir. Andreas Nachbargauer zum Schriftführer. Weiters wohnt VB Mag. Werner Schuh der Sitzung bei.

Der Bürgermeister teilt weiters mit, dass zur Unterstützung des Protokolls Geräte zur Schallaufzeichnung verwendet werden.

Vor Sitzungsbeginn werden schriftlich folgende Dringlichkeitsanträge eingebracht:

*StR Alois Kainz:*

**DR 1) Stadtgemeinde Allentsteig – Info Seerestaurant**

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt nach TOP 24 im öffentlichen Sitzungsteil.

**TAGESORDNUNG:**

1. Stadtgemeinde Allentsteig - Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Stadtgemeinde Allentsteig - 1. Nachtragsvoranschlag 2013
3. Stadtgemeinde Allentsteig - Voranschlag 2014
4. NÖ Hilfswerk Allentsteig - Ansuchen Förderung Einsatzstunden 3. Quartal 2013
5. NÖ Hilfswerk Allentsteig - Ansuchen Mietbefreiung 2014
6. Caritas Diözese St. Pölten - Ansuchen Förderung Einsatzstunden 1. Halbj. 2013
7. Stadtgemeinde Allentsteig - Ansuchen Förderung Klimarelevantes Projekt
8. Stadtgemeinde Allentsteig - Ansuchen Förderung einspuriger E-Fahrzeuge
9. Stadtgemeinde Allentsteig - Bericht Gebarungsprüfung Prüfungsausschuss
10. Stadtgemeinde Allentsteig - Vergabe Gemeindewohnungen
11. Stadtgemeinde Allentsteig - Vergabe Darlehen für ABA Allentsteig – BA08
12. USV Sparkasse Allentsteig - Ansuchen um Subvention
13. RK Bezirksstelle Allentsteig - Ansuchen um Subvention Ankauf Rettungsfahrzeug
14. Bäuerinnenchor Bernschlag - Ansuchen um Subvention
15. Stadtgemeinde Allentsteig - 5. Änderung des ÖROP – Gutachten und Beschluss
16. Stadtgemeinde Allentsteig - Vergabe Straßenbezeichnung gemeindeeigene Baugründe (Parz. 3579, KG Allentsteig)
17. Stadtgemeinde Allentsteig - Kulturausstellungen 2014
18. Stadtgemeinde Allentsteig - Bestellung Bildungsgemeinderat
19. Stadtgemeinde Allentsteig - Korrektion L65 – Baulos OD Thaua
20. Stadtgemeinde Allentsteig - Abänderung GR-Beschluss 29.09.2010, TOP 9 – Post-Partner-Vertrag
21. Stadtgemeinde Allentsteig - Weihnachtsgutscheine Gemeindebedienstete
22. Stadtgemeinde Allentsteig - Außerordentliche Zuwendung Kinderweihnachtsgeld Gemeindebedienstete
23. Stadtgemeinde Allentsteig - Angelegenheit Studienbeihilfe f. Gemeindebedienstete
24. Stadtgemeinde Allentsteig - Grundsatzbeschluss Veranstaltungssaal

**Nicht öffentliche Sitzung**

25. Stadtgemeinde Allentsteig - Personalangelegenheiten

**Zu Punkt 1) Stadtgemeinde Allentsteig - Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 20. September 2013 wurde rechtzeitig erstellt und den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nachweislich zugestellt.

Das Protokoll wird ohne Verlesung und ohne Korrekturen unterfertigt und genehmigt.

**Zu Punkt 2) Stadtgemeinde Allentsteig - 1. Nachtragsvoranschlag 2013**

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2013 und den Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2013 bis 2016 vor. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2013 wurde gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 erstellt und in der Zeit vom 28.11.2013 bis 13.12.2013 ordnungsgemäß zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der 2-wöchigen Auflagefrist, die mittels Kundmachung an der Amtstafel öffentlich bekannt gemacht wurde, wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2013 abgegeben.

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2013 weist folgende Gesamtsummen auf:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Ordentlicher Haushalt	EUR 4.170.100,00	EUR 4.170.100,00
Außerordentlicher Haushalt	<u>EUR 4.413.000,00</u>	<u>EUR 4.413.000,00</u>
	<b><u>EUR 8.583.100,00</u></b>	<b><u>EUR 8.583.100,00</u></b>

Es findet eine ausführliche Diskussion zum 1. Nachtragsvoranschlag 2013 statt, in welcher Anfragen zu einzelnen Haushaltsstellen gestellt und von Bürgermeister Andreas Kramer sowie StADir. Andreas Nachbargauer beantwortet werden.

Es findet eine Diskussion zum 1. NVA 2013 statt.

Stellungnahme StR Alois Kainz:

Stadtrat Alois KAINZ  
THAUA 22  
3804 ALLENTSTEIG

THAUA, 16. Dez. 2013

An den  
Gemeinderat der Stadtgemeinde ALLENTSTEIG

Hauptstraße 23  
3804 ALLENTSTEIG

Stellungnahme zu TOP2  
1.NACHTRAGSVORANSCHLAG 2013

Dem 1. Nachtragsvoranschlag kann aus nachfolgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

Bei der stattgefundenen Gebarungseinschau vom Land NÖ im August 2011 wurden sämtliche Vorschläge für Einsparungen im Budget für das Jahr 2013 nicht berücksichtigt.

In der Stadtratssitzung vom 24. Okt. 2013 wurden unter TOP 2 Stadtgemeinde Allentsteig – Ankauf Besatzfische Stadtsee und unter TOP 4 Stadtgemeinde Allentsteig – Vergabe div. Straßenbauvorhaben Beschlüsse gefasst, ohne jedoch gleichzeitig für die notwendige Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben vorgesorgt zu haben, gemäß § 75 Abs. 2 i. V m. §35 Z 20 der NÖGO 1973. Stadtrat KAINZ, ist für diese Sitzung entschuldigt gewesen.

Die Vorgehensweise der Stadtgemeinde zeigt, dass versucht wird im „NACHHINEIN“ für die entsprechende Bedeckung zu sorgen.

Ein Nachtragsvoranschlag ist aber keinesfalls dafür vorgesehen, bereits getätigte außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben, ohne dafür einen dementsprechenden Gemeinderatsbeschluss (Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben) zu haben, im Nachhinein zu legalisieren.

„Ein Sparwille seitens der Gemeindeführung ist hier nicht zu erkennen“

  
(STR Alois KAINZ)

Bürgermeister Andreas Kramer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2013 mit den oben genannten Gesamtsummen, dem mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2013 bis 2016 und dem Dienstpostenplan 2013 die Zustimmung geben.

Beschluss: Der Antrag wird mit 10 Stimmen dafür

und 7 Gegenstimmen (StR Johann Schmid, GR Franz Blauensteiner, GR Friedrich Singer, StR Alois Kainz, GR Mario Haschka, GR Erika Jungwirth, StR Franz Albrecht) angenommen.

**Zu Punkt 3) Stadtgemeinde Allentsteig - Voranschlag 2014**

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2014 und den Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2014 bis 2017 vor. Der Entwurf des Voranschlages 2014 wurde gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 erstellt und in der Zeit vom 28.11.2013 bis 13.12.2013 ordnungsgemäß zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der 2-wöchigen Auflagefrist, die mittels Kundmachung an der Amtstafel öffentlich bekannt gemacht wurde, wurden zwei schriftliche Stellungnahmen zum Voranschlag 2014 abgegeben, welche dem Gemeinderat zur Prüfung vorgelegt werden. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Stellungnahmen durch Verlesung zur Kenntnis.

Sascha Puchberger  
 Ottensteinerstraße 40  
 3804 Allentsteig

Allentsteig, 11. Dezember 2013

Stadtgemeinde Allentsteig  
 Hauptstraße 23  
 3804 Allentsteig

Stadtgemeinde Allentsteig

Eingel. 11. Dez. 2013

Zahl 3319 Bearb. Egm./H6

Betreff: Stellungnahme zum Voranschlagsentwurf 2014

Nach Durchsicht des Voranschlagsentwurfs ist mir auf der Seite 89 aufgefallen, dass beim Vorhabens Projekt „Freizeitzentrum – Infrastrukturerneuerung“ für das Jahr 2013 € 420.000,- - vorgesehen waren und jetzt für das Jahr 2014 nur € 20.000,- dafür vorgesehen sind.

Meine Überlegung daher: Besteht seitens der Gemeinde eigentlich überhaupt die ernsthafte Absicht am Stadt See eine neue Badelandschaft zu schaffen?

Die Erneuerung der Badelandschaft am See ist mehr als ÜBERFÄLLIG und NOTWENDIG!!!

Auf der Seite 83, auf das geplante Projekt „Museumskonzept-Schüttkasten Stadterneuerungsprojekt“ kann man verzichten, und die eingesparten Gelder sind für das Seeprojekt zu verwenden.

Aus diesem Anlass, fordere ich, die Erhöhung von den geplanten € 20.000,- auf € 420.000,- wieder zu erhöhen um das Seeprojekt auch umsetzen zu können.

Hochachtungsvoll



Sascha Puchberger

Reinhard Tauber  
Steinbreite 13  
3804 Allentsteig

Allentsteig, 10.12.2013

Stadtgemeinde Allentsteig

An die  
Stadtgemeinde Allentsteig

Eingel. 11. Dez. 2013

Hauptstraße 23  
3804 Allentsteig

Zahl 3316 Bearb. Egm/H16

Betrifft: Stellungnahme zu Voranschlag 2014

Bei meiner Durchsicht des Voranschlages 2014 ist mir folgendes aufgefallen, wozu ich eine Stellungnahme abgeben möchte:

- Vorhaben 41 „Betreutes Wohnen“: Hier ist für 2014 kein Budget vorgesehen. Ich ersuche daher ein entsprechendes Budget für das präsentierte Vorhaben einzuplanen.
- Vorhaben 36 „Freizeitzentrum – Infrastrukturmaßnahmen“: In der Aufgliederung „Infrastrukturerneuerung“ sind EURO 20.000,- budgetiert. Ich ersuche diese Summe neu abzuschätzen und zu berechnen, da in der offiziellen Präsentation bei einer GR-Sitzung im Jahr 2013 doch mehrere Maßnahmen vorgestellt wurden, die nach meiner Schätzung mehr Kosten verursachen als die budgetierten EURO 20.000,-. Ich ersuche dies neu zu überdenken, da das Projekt doch vollwertig umgesetzt werden sollte.
- Vorhaben 33 „Aufbahnhalle – Umbau“: In den Jahren zuvor wurde für dieses Projekt immer ein höherer Betrag für den Umbau bzw. die Sanierung budgetiert. Nunmehr sind nur noch EURO 20.000,- veranschlagt. Nach meinem Wissen wurden in den Jahren zuvor keine Sanierung bzw. Umbaumaßnahmen durchgeführt. Ich ersuche dies neuerlich zu berechnen und gegebenenfalls neu zu veranschlagen.
- Vorhaben 15 „Museumskonzept – Schüttkasten“: Der Punkt „diverse Kosten und Honorare“ wurde mit EURO 70.600,- budgetiert. Zum Vergleich - „Honorare Freizeitzentrum – Infrastrukturmaßnahmen“ mit EURO 5.000,- erscheint mir der Betrag von EURO 70.600,- etwas hoch und überzogen. Ich bitte diese Honorarkosten neuerlich zu überdenken und zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Tauber

Im Anschluss an die Verlesung nimmt der Bürgermeister zu jedem der einzelnen Punkte Stellung. Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Bürgermeisters zu den Stellungnahmen zur Kenntnis.

StR Alois Kainz stellt zu den eingebrachten Stellungnahmen folgenden Antrag:

Ich stelle den Antrag, folgende Wortmeldung zu protokollieren:

§ 73 Abs. 2 – Erläuterung: Der Gemeinderat ist lediglich zur Prüfung der Stellungnahmen (hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften) verpflichtet.

Der Entwurf des Voranschlags 2014 liegt 2 Wochen, in der Zeit von 28. November bis 12. Dezember 2013 während den Amtsstunden beim Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf. Durch viel zu späte Auflage ist ein dem Gesetz entsprechender Fristenlauf nicht mehr möglich.

§ 73 Abs. 1 – Erläuterungen: Der Entwurf ist sodann durch 2 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es werden daher die letzten beiden Novemberwochen für die Einsichtnahme in den Voranschlagsentwurf vorzusehen sein.

§ 73 Abs. 2 – Erläuterungen: Um die vorgesehene Frist von zwei Wochen (Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor Beginn des Haushaltsjahres) einhalten zu können, wird der Bürgermeister die Sitzung des Gemeindevorstandes, in der der Voranschlagsentwurf vorberaten und über ihn ein Antrag gestellt werden soll, möglichst bald nach Ablauf der Auflagefrist (Einsichtsfrist) einzuberufen haben.

Der Termin für die anberaumte Stadtratsitzung am 10. Dezember 2013 fällt in die Auflagefrist vom Entwurf des Voranschlags 2014, welcher bis 12. Dezember 2013 aufliegt, hinein. Folgedessen ist es dem Stadtrat nicht möglich später eingelangte Stellungnahmen bis 12. Dezember 2013, gemäß § 36 Abs. 2, Zeile 1, vorzubereiten.

**Beschluss: Der Antrag wird mit 7 Stimmen dafür und 10 Gegenstimmen (Bgm. Andreas Kramer, Vizebgm. Dr. Kurt F. Kastner, StR Susanne Wögenstein, StR Reinhard Waldhör, GR Mag. Silvia Schleritzko, GR Peter Hinterleitner, GR Erwin Hochleitner, GR Leopoldine Waidhofer, GR Ing. Ewald Gamper, GR Mag. Elisabeth Klang) abgewiesen.**

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2014 weist nunmehr folgende Gesamtsummen auf:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Ordentlicher Haushalt	EUR 3.929.100,00	EUR 3.929.100,00
Außerordentlicher Haushalt	EUR 2.149.200,00	EUR 2.149.200,00
	<b><u>EUR 6.078.300,00</u></b>	<b><u>EUR 6.078.300,00</u></b>

StR Reinhard Waldhör verlässt um 20.52 Uhr den Sitzungssaal.

Es findet eine ausführliche Diskussion zum Voranschlag statt.

StR Reinhard Waldhör betritt um 20.55 Uhr wieder den Sitzungssaal.

StR Alois Kainz bringt folgende Stellungnahme ein:

Stadtrat Alois KAINZ  
THAUA 22  
3804 ALLENTSTEIG

THAUA, 16. Dez. 2013

An den  
Gemeinderat der Stadtgemeinde ALLENTSTEIG

Hauptstraße 23  
3804 ALLENTSTEIG

Stellungnahme zu TOP 3  
VORANSCHLAG 2014

Dem Voranschlagsentwurf kann aus nachfolgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

Bei der stattgefundenen Gebarungseinschau vom Land NÖ im August 2011 wurden sämtliche Vorschläge für Einsparungen im Budget für das Jahr 2014 nicht berücksichtigt.

Dem VOA – Entwurf ist zu entnehmen, dass es keine freie Finanzspitze gibt, sondern eine Negative in Höhe von € 374.900,--  
Das heißt, der Voranschlag / Budget für 2014 wurde so erstellt und geplant, dass im Vorhinein schon mit einem Minus von € 374.900,-- mehr Ausgaben gerechnet wird als man Einnahmen hat.

Einer Budgetplanung und Haushaltsführung bei den Vorhaben zwar geplant aber nicht umgesetzt werden, - (Aufbahngshalle -- Umbau bereits zum neunten Mal geplant und bis jetzt nicht umgesetzt), kann keinesfalls die Zustimmung gegeben werden.

§ 72 Abs. 4 NÖ GO lautet:

„Die Führung des Gemeindehaushaltes hat nach dem Voranschlag zu erfolgen“.

**Vorhaben 36 Freizeitzentrum - Infrastrukturerneuerung:**

Ist mit € 20.000,-- die Infrastrukturerneuerung am See budgetiert, im Jahr 2013 war dies noch mit € 420.000,-- vorgesehen. Daher erscheint es nicht wirklich glaubhaft im Jahr 2014 am See die Infrastruktur erneuern zu wollen.

**Bei Vorhaben 41 Betreutes Wohnen:**

Ist im Budget für 2014 überhaupt nichts vorgesehen -- im Jahr 2013 waren dafür noch € 80.000,-- eingeplant. „Da gab es aber auch LT und NR-Wahlen“  
Aber möglicherweise gibt's im Budget 2015 dafür wieder einen geplanten Budgetansatz, da finden nämlich wieder Gemeinderatswahlen statt!

Es gibt genug Budgetposten im ordentlichen Haushalt, die sich dafür eignen, in wirtschaftlichen schwierigen Zeiten zu minimieren oder auszusetzen.

Beispiele dafür wären:

Die Bezüge der Organe, keine monatliche Entschädigung, sondern ein Sitzungsgeld pro teilgenommener Sitzung.

Die Ortsvorsteher sind laut §40 Abs.2 NÖ GO nach Möglichkeit aus dem im betreffenden Ortsteil wohnhaften Gemeinderat zu bestellen.

Eine Minimierung der Ausgaben, bei den Repräsentationen des Bürgermeisters, bei den Ehrungen und Auszeichnungen und bei den Subventionen.

„Ein Sparwille seitens der Gemeindeführung ist hier nicht zu erkennen“

*Alois Kainz*  
(STR Alois KAINZ)

Bürgermeister Andreas Kramer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Vorschlag für das Haushaltsjahr 2014 nach erfolgter Prüfung der eingelangten Stellungnahmen mit den oben genannten Gesamtsummen samt Haushaltsbeschluss, dem mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2014 bis 2018 und dem Dienstpostenplan 2014 die Zustimmung geben.

**Beschluss:** Der Antrag wird mit 10 Stimmen dafür und 7 Gegenstimmen (StR Johann Schmid, GR Franz Blauensteiner, GR Friedrich Singer, StR Alois Kainz, GR Mario Haschka, GR Erika Jungwirth, StR Franz Albrecht) angenommen.

**Zu Punkt 4) NÖ Hilfswerk Allentsteig – Ansuchen um Förderung Einsatzstunden  
3. Quartal 2013**

Vom NÖ Hilfswerk wurde der Stadtgemeinde Allentsteig ein Ansuchen um Förderung der geleisteten Einsatzstunden des 3. Quartals 2013 übermittelt.

2.385,50Einsatzstunden                      EUR 2.689,88

Vizebürgermeister Dr. Kurt F. Kastner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen, und dem NÖ Hilfswerk Allentsteig eine Förderung der Einsatzstunden für das 3. Quartal 2013 in der Höhe von EUR 2.689,88 gewähren.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme des Antrages

**Zu Punkt 5) NÖ Hilfswerk Allentsteig - Ansuchen Mietbefreiung 2014**

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 übermittelt das NÖ Hilfswerk Allentsteig der Stadtgemeinde Allentsteig das Ansuchen um Mietbefreiung für das Lokal in der Spitalstraße 2-4, 3804 Allentsteig, für das Jahr 2014.

Vizebürgermeister Dr. Kurt F. Kastner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen, und dem Ansuchen des NÖ Hilfswerkes Allentsteig um Mietbefreiung für das Jahr 2014 entsprechen und die Mietbefreiung in der Höhe einer Jahresmiete (EUR 1.421,28) gewähren.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme des Antrages

**Zu Punkt 6) Caritas Diözese St. Pölten - Ansuchen Förderung Einsatzstunden****1. Halbj. 2013**

Von der Caritas der Diözese St. Pölten wurde ein Antrag um Subvention der geleisteten Einsatzstunden für das 1. Halbjahr 2013 abgegeben.

1.145,75 Einsatzstunden                      EUR 1.718,63

Vizebürgermeister Dr. Kurt F. Kastner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen, und der Caritas der Diözese St. Pölten eine Förderung der Einsatzstunden für das 1. Halbjahr 2013 in der Höhe von EUR 1.718,63 gewähren.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**Zu Punkt 7) Stadtgemeinde Allentsteig – Ansuchen Förderung Klimarelevantes Projekt**

Am Stadtamt wurden vier Ansuchen um eine Förderung im Rahmen des klimarelevanten Projektes der Stadtgemeinde Allentsteig abgegeben. Der Gemeinderat berät und beschließt hierüber.

- KLEIN Adolf, 3804 Allentsteig, Am Lagerberg 9 – Pellets-Zentralheizung
- MASTIK Horst, 3804 Allentsteig, Hauptstraße 65 – Pellets-Zentralheizung
- KAINZ Franz, 3804 Allentsteig, Pereirastraße 5 – Pellets-Zentralheizung
- PECHATSCHKEK Johanna, 3804 Allentsteig, Neubaustraße 19 – Photovoltaik-Anlage

GR Peter Hinterleitner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und den o.a. Antragstellern eine Förderung in der Höhe von EUR 181,50 je Anlage gewähren.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

StR Johann Schmid verlässt um 21.05 Uhr den Sitzungssaal.

**Zu Punkt 8) Stadtgemeinde Allentsteig – Ansuchen Förderung einspuriger E-Fahrzeuge**

Am Stadtamt wurden folgende Ansuchen um eine Förderung einspuriger E-Fahrzeuge abgegeben. Der Gemeinderat berät und beschließt hierüber.

GRÖTZL Johann, 3804 Bernschlag Nr. 36	EUR 47,19
SCHMID Johann, 3804 Allentsteig, Dr. E. Krennstraße 21/1	EUR 200,00
WEIXLBERGER Johann, 3804 Allentsteig, Bahnhofstr. 10	EUR 200,00
EDERER Leopold, 3804 Allentsteig, Spitalstraße 6	EUR 152,91
HACKL Gertraude, 3804 Allentsteig, Spitalstraße 22	EUR 200,00

GR Peter Hinterleitner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen, und den oben angeführten Personen die angeführte Förderung gewähren.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

StR Johann Schmid betritt um 21.07 Uhr wieder den Sitzungssaal.

**Zu Punkt 9) Stadtgemeinde Allentsteig – Bericht Gebarungsprüfung Prüfungsausschuss**

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der angesagten, am 26.09.2013 durchgeführten Gebarungsprüfung zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

**Zu Punkt 10) Stadtgemeinde Allentsteig – Vergabe Gemeindewohnungen**

**10.1. Wohnung Nr. 4, Neubaustraße 2/2 (vormals Sonja Bauer)**

Die frei gewordene Gemeindewohnung Nr. 4 in der Neubaustraße 2/2 kann ab sofort neu vergeben werden.

Die Wohnung weist eine Größe von 56,00 m<sup>2</sup> auf (2 Zimmer, Küche, Vorzimmer, Bad und WC).

Miete monatlich	EUR	136,64
Betriebskosten á cto	EUR	48,36
	EUR	185,00
zuzüglich 10 % MWSt.	EUR	18,50
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>EUR</b>	<b>203,50</b>

Diese Wohnung wurde seitens der Stadtgemeinde Allentsteig in der Zeit vom 03. Oktober 2013 bis zum 18. Oktober 2013 öffentlich ausgeschrieben.

Folgende Ansuchen für diese Gemeindewohnung sind am Stadtamt eingelangt (Reihung nach Datum des Einlangens):

- WEIXELBRAUN Thomas, 3903 Echtsenbach, Hauptstraße 16
- MARCHSTEINER Manfred, 3900 Gr. Haselbach 47
- HERZOG Manuela, 3804 Allentsteig, Ziegelofenstraße 6 (braucht dringend eine Wohnung – musste von Freund ausziehen – hat Kleinkind) bevorzugte Wohnung Nr. 6, Neubaustraße 2/2
- WIRRER Hannes, 3804 Allentsteig, Hauptstraße 13

- WILLINGER Pamela, 3804 Allentsteig, Schaichgasse 14
- HÖHER Dominik, 3804 Allentsteig, Zwettlerstraße 15
- KARGL Ulrike, 3910 Zwettl, Oberstrahlbach 57 (braucht dringend eine Wohnung, da sie ihre jetzige Wohnung umgehend verlassen muss - Beziehungsende)
- WOLDRICH Marco, 3903 Haimschlag 3
- *KOSTIC Sandra, 3950 Gmünd, Wielands 61 (Ansuchen vom 16.12.2013)*

GR Ing. Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Gemeindewohnung Nr. 4 in der Neubaustraße 2/2 zu einer monatlichen Gesamtmiete in der Höhe von EUR 203,50 (inkl. MwSt. und Betriebskosten á cto) ab 01. Jänner 2014 an Herrn Thomas Weixelbraun, derzeit Hauptstraße 16, 3903 Echtsenbach, vergeben.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

10.2. Wohnung Nr. 6, Neubaustraße 2/2 (vormals Harald Vielhaber)

Die frei gewordene Gemeindewohnung Nr. 6 in der Neubaustraße 2/2 kann ab sofort neu vergeben werden.

Die Wohnung weist eine Größe von 56,00 m<sup>2</sup> auf (2 Zimmer, Küche, Vorzimmer, Bad und WC).

Miete monatlich	EUR	136,64
Betriebskosten á cto	EUR	48,36
	EUR	185,00
zuzüglich 10 % MWSt.	EUR	18,50
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>EUR</b>	<b>203,50</b>

Diese Wohnung wurde seitens der Stadtgemeinde Allentsteig in der Zeit vom 30. Oktober 2013 bis zum 14. November 2013 öffentlich ausgeschrieben.

Folgende Ansuchen für diese Gemeindewohnung sind am Stadtamt eingelangt (Reihung nach Datum des Einlangens):

- **HERZOG Manuela, 3804 Allentsteig, Ziegelofenstraße 6 (braucht dringend eine Wohnung – musste von Freund ausziehen – hat Kleinkind) – bevorzugte Wohnung Nr. 6, Neubaustraße 2/2**
- WIRRER Hannes, 3804 Allentsteig, Hauptstraße 13
- WILLINGER Pamela, 3804 Allentsteig, Schaichgasse 14
- KARGL Ulrike, 3910 Zwettl, Oberstrahlbach 57 (braucht dringen eine Wohnung, da sie ihre jetzige Wohnung umgehend verlassen muss - Beziehungsende)
- WOLDRICH Marco, 3903 Haimschlag 3
- *KOSTIC Sandra, 3950 Gmünd, Wielands 61 (Ansuchen vom 16.12.2013)*

GR Ing. Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Gemeindewohnung Nr. 6 in der Neubaustraße 2/2 zu einer monatlichen Gesamtmiete in der Höhe von EUR 203,50 (inkl. MwSt. und Betriebskosten á cto) ab 01. Jänner 2014 an Frau Manuela Herzog, derzeit Ziegelofenstraße 6, 3804 Allentsteig, vergeben.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

10.3. Wohnung Nr. 3, Spitalstraße 2-4 (vormals Ernst Rogner)

Die frei gewordene Gemeindewohnung Nr. 3 in der Spitalstraße 2-4 kann ab sofort neu vergeben werden.

Die Wohnung weist eine Größe von 60,00 m<sup>2</sup> auf (2 Zimmer, Küche, Vorzimmer, Bad und WC).

Miete monatlich	EUR	146,40
Betriebskosten á cto	EUR	41,60
	EUR	188,00
zuzüglich 10 % MwSt.	EUR	18,80
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>EUR</b>	<b>206,80</b>

Weiters besteht bei dieser Wohnung die Möglichkeit einen Parkplatz zu mieten (Parkplatzgebühr EUR 9,60 inkl. 20 % MwSt. pro Monat).

Diese Wohnung wurde seitens der Stadtgemeinde Allentsteig in der Zeit vom 31. Oktober 2013 bis zum 15. November 2013 öffentlich ausgeschrieben.

Folgende Ansuchen für diese Gemeindewohnung sind am Stadtamt eingelangt:

- HERZOG Manuela, 3804 Allentsteig, Ziegelofenstraße 6 (*braucht dringend eine Wohnung – musste von Freund ausziehen – hat Kleinkind*) *bevorzugte Wohnung Nr. 6, Neubaustraße 2/2*

**Info: Die Wohnung wurde gemäß der Empfehlung des Stadtrates Frau Ulrike Kargl angeboten, diese hat die Wohnung besichtigt und hat am 16.12.2013 mitgeteilt, dass ihr diese Wohnung nicht zusagt.**

GR Ing. Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Gemeindewohnung Nr. 3 in der Spitalstraße 2-4 zu einer monatlichen Gesamtmiete in der Höhe von EUR 206,80 (inkl. MwSt. und Betriebskosten á cto) zuzüglich EUR 9,60 (inkl. 20 % MwSt.)

Parkplatzgebühr ab 01. Jänner 2014 an Herrn Dominik Höher, derzeit Zwettlerstraße 15, 3804 Allentsteig vergeben, sofern sich dieser für diese Wohnung interessiert.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**10.4. Wohnung Nr. 1, Bahnhofstraße 12 A (vormals Alexandra Frantes)**

Die frei gewordene Gemeindewohnung Nr. 1 in der Bahnhofstraße 12 A kann ab sofort neu vergeben werden.

Die Wohnung weist eine Größe von 49,50 m<sup>2</sup> auf (2 Zimmer, Küche, Vorzimmer, Bad und WC).

Miete monatlich	EUR	120,78
Betriebskosten á cto	EUR	<u>58,22</u>
	EUR	179,00
zuzüglich 10 % MWSt.	EUR	<u>17,90</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>EUR</b>	<b>196,90</b>

Diese Wohnung wurde seitens der Stadtgemeinde Allentsteig in der Zeit vom 31. Oktober 2013 bis zum 15. November 2013 öffentlich ausgeschrieben.

**Für diese Gemeindewohnung sind bis dato KEINE Ansuchen am Stadttamt eingelangt**

GR Ing. Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen, und die Gemeindewohnung Nr. 1 in der Bahnhofstraße 12 A zu einer monatlichen Gesamtmiete in der Höhe von EUR 196,90 (inkl. MwSt. und Betriebskosten á cto) ab 01. Jänner 2014 an Frau Pamela Willinger, derzeit Schaichgasse 14, 3804 Allentsteig, zu vergeben.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**Zu Punkt 11) Stadtgemeinde Allentsteig – Vergabe Darlehen für ABA Allentsteig – BA08**

Nach der erfolgten Ausschreibung des Darlehens für den BA08 der ABA Allentsteig (Kläranlage) erfolgt nun die Vergabe an die Bestbieterbank.

Die Ausschreibung wurde an insgesamt 8 Bankinstitute versandt.

Auf Grund dieser Ausschreibung sind 5 Angebote am Stadttamt eingelangt, welche im Rahmen der Stadtratsitzung am 10. Dezember 2013 geöffnet wurden.

Folgende Angebote wurden abgegeben (angeführt ist jeweils nur der Aufschlag auf den 6-Monats Zinssatz bei EURIBOR-Bindung in der Tilgungsphase, als Darlehensvolumen wurden insgesamt EUR 2.750.000,00 in 2 Zuzahlungen (EUR 2,4 Mio. 2013 und EUR 350.000,00 2014) angenommen):

<b>Bankinstitut</b>	<b>Aufschlag in Prozent</b>
Sparkasse Waldviertel – Bank AG	1,18 %
BAWAG PSK, 1018 Wien	0,85 %
Raiffeisenbank Waidhofen / Thaya	1,14 %
HYPO NOE Gruppe Bank AG	0,83 %
Bank AUSTRIA, 1011 Wien	0,84 %

Da für diesen Bauabschnitt Förderungszusagen des Bundes und des Landes NÖ vorliegen, ist für die Aufnahme dieses Darlehens gemäß § 90 Abs. 4 Zif. 1 keine Genehmigung seitens des Amtes der NÖ Landesregierung notwendig.

Auf Grund des knappen Ergebnisses soll eine Prüfung (Verhandlung) der Konditionen des Bestbieters erfolgen.

Bürgermeister Andreas Kramer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Zuschlag für das Darlehen betreffend die ABA Allentsteig, BA08, mit einem Gesamtvolumen von EUR 2.750.000,00 mit dem variablen Zinsindikator „6-Monats-EURIBOR“ an den ermittelten Bestbieter, die HYPO NOE Gruppe Bank AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, gemäß den Konditionen des Angebots vom 19. November 2013 (nach Prüfung bzw. Verhandlung) erteilt werden soll.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

### **Zu Punkt 12) USV Sparkasse Allentsteig – Ansuchen um Subvention**

Vom USV Sparkasse Allentsteig wurde mit Schreiben vom 19. August 2013 um die Gewährung einer Subvention angesucht. Seitens des USV Sparkasse Allentsteig wurde hierzu ausgeführt, dass gerade die Kreditrückzahlungen in den Monaten November 2013 bis März 2014 in der Höhe von ca. EUR 700,00 pro Monat arge Probleme bereiten.

*Info: Im Vorjahr wurden EUR 2.000,00 als Subvention gewährt.*

GR Peter Hinterleitner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem USV Sparkasse Allentsteig eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 2.000,00 gewähren. Die Bedeckung dieser Ausgabe ist im 1. NVA 2013 enthalten.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**Zu Punkt 13) RK Bezirksstelle Allentsteig – Ansuchen um Subvention Ankauf Rettungsfahrzeug**

Mit Schreiben vom Oktober 2013 sowie mit Ergänzung vom 21. November 2013 sucht die Bezirksstelle Allentsteig um Gewährung einer Subvention für den notwendigen Ankauf eines Rettungswagens an. Gleichlautende Schreiben sind an die übrigen Gemeinden des Rettungsbezirks (Göpfritz/Wild, Schwarzenau, Echsenbach und Pölla) ergangen. Die Gesamtkosten in der Höhe von EUR 68.400,- sollen auf alle Gemeinden nach dem Verhältnis der Bevölkerung auf die nächsten 3 Jahre (2014-2016) aufgeteilt werden. Für Allentsteig ergibt dies einen zu gewährenden Subventionsbetrag in der Höhe von EUR 14.926,00 bzw. EUR 4.975,33 / Jahr.

Bürgermeister Andreas Kramer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrats folgen und dem ÖRK Bezirksstelle Allentsteig eine Subvention für den Ankauf eines neuen Rettungswagens in der Höhe von EUR 14.926,00, zahlbar in 3 Jahresraten, in der Höhe von EUR 4.975,33 ab dem Jahr 2014 gewähren.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**Zu Punkt 14) Bäuerinnenchor Bernschlag – Ansuchen um Subvention**

Vom Bäuerinnenchor Bernschlag wird mit Schreiben vom 09. November 2013 ein Ansuchen um Subvention eingebracht. Die Subvention wird für neues Notenmaterial sowie für den Nachkauf von Trachten und Schürzen benötigt.

StR Alois Kainz verlässt um 21.28 Uhr den Sitzungssaal.

Vizebürgermeister Dr. Kurt F. Kastner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem Bäuerinnenchor Bernschlag eine Subvention in der Höhe von EUR 300,00 gewähren. Die Bedeckung dieser Ausgabe ist im 1. NVA 2013 enthalten.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**Zu Punkt 15) Stadtgemeinde Allentsteig – 5. Änderung des ÖROP – Gutachten und Beschluss**

Der Entwurf der geplanten 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 26.08.2013 bis 07.10.2013 im Stadtamt Allentsteig öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden zwei schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

In jener vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), wird festgehalten, dass eine Kontaktaufnahme mit der Abteilung ST3 nicht erforderlich ist.

Diese Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

StR Alois Kainz betritt um 21.29 Uhr wieder den Sitzungssaal.

Eine weitere Stellungnahme wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), eingebracht. Darin teilt die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes in Vertretung der Republik Österreich mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Im gegenständlichen Änderungsverfahren befindet sich ausschließlich Änderungspunkt 9 im unmittelbaren Nahbereich eines Fließgewässers. Ein Betreuungs- und Erhaltungsstreifen entlang des Thauabaches kann hier aber sichergestellt werden, da zwischen dem erweiterten Grünland-Parkanlage und dem Bachbett ein Grünstreifen verbleibt.

Diese Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Von Familie Tschannerl (Bernschlag Nr. 40) ging während der öffentlichen Auflage der (nicht schriftliche) Wunsch ein, das Bauland-Agrargebiet westlich von Parzelle .35, KG. Bernschlag, zu erweitern. Davon betroffen wäre das im öffentlichen Gut gelegene Grundstück 2191/3.

Dieses Widmungsanliegen ist nicht Gegenstand der 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Eine mögliche künftige Abänderung der Flächenwidmung in diesem Bereich soll aber im Zuge des nächsten Änderungsverfahrens geprüft werden.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, wurde von der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, das Gutachten – vorerst noch ohne rechtliche Würdigung durch die Abteilung RU1 – übermittelt. Demnach stehen die geplanten Änderungen nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976.

Hinsichtlich Änderungspunkt 2 (KG. Allentsteig) führt die ASV allerdings einige offene Fragen und Problemstellungen an, die für eine abschließende Beurteilung noch zu klären sind (genaue Lage des Fluders bzw. Umleitung in westlich den gelegenen Kanal, Prüfung der Verbesserung der Abflusssituation, Prüfung der Zufahrtsituation, mögliche Lärmemissionen durch Sport- und Parkplatz).

Der Gemeinderat sieht daher vor, diesen Änderungspunkt zurückzustellen und vorerst nicht zu beschließen.

Betreffend Änderungspunkt 6 (KG. Bernschlag) hält Frau DI Hamader neben der Sicherstellung der Verfügbarkeit der Parzelle 10 (Teilbereich) fest, dass die hintere Baulandgrenze auf Grund der Geländesituation nach Süden zu verschieben ist. Abweichend vom aufgelegten Entwurf wird die nördliche Abgrenzung des Bauland-Agrargebiet folglich geringfügig nach Süden verlegt (siehe Planbeilage).

Hinsichtlich der Änderungspunkte 1 und 6 werden zwischen der Stadtgemeinde Allentsteig und den betroffenen Grundeigentümern privatrechtliche Verträge abgeschlossen, welche die Verfügbarkeit sicherstellen sollen.

Da in Bezug auf Änderungspunkt 7 (KG. Bernschlag) die Löschung des Brunnen-schutzgebietes noch nicht durchgeführt ist, die geplante Maßnahme laut Amtssachverständiger aber grundsätzlich positiv beurteilt werden kann, soll dieser Änderungspunkt als eigene Verordnung (Verordnung B) beschlossen werden.

Entsprechend den Ausführungen im Gutachten der Amtssachverständigen der Abt. RU2, aber auch um der aktuellen Planzeichenverordnung (LGBL. 8000/2-0) und dem NÖ Raumordnungsgesetz (LGBL. 8000-27) zu entsprechen, werden die bisher als Grünland-Landwirtschaft (Gl) bzw. Grünland-Forstwirtschaft (Gf) gewidmeten Flächen mittels einer Ergänzung der Legende als Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) festgelegt.

Die Überarbeitung weiterer nicht mehr planzeichenkonformer Widmungsbezeichnungen (Gsp, Ggü ohne Funktionsbezeichnung, ...) soll im Zuge des nächsten Änderungsverfahrens erfolgen.

Da Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader zudem auf die mangelnde Aktualität zweier Kenntlichmachungen im Flächenwidmungsplan verweist, werden der 100-jährliche Hochwasser-abflussbereich des Thauabaches und des Stadtsees (HQ<sub>100</sub>) entsprechend der für die Gewässer vorliegenden Abflussuntersuchung sowie das Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Truppen-übungsplatz Allentsteig“ (lt. NÖ Atlas) ergänzt.

Die Amtssachverständige verweist weiters auf die dringend notwendige Übertragung des Flächenwidmungsplanes auf die digitale Katastralmappe und die Ausarbeitung eines örtlichen Raumordnungsprogramms entsprechend dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBL. 8000-27.

Der Gemeinderat nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis und wird sich in einer der nächsten Sitzungen mit dieser Empfehlung beschäftigen.

Bürgermeister Andreas Kramer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die 5. Änderung, unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderung gegenüber dem aufgelegten Entwurf, mittels folgenden Verordnungen beschließen:

#### Verordnung A:

- § 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000-27, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Allentsteig, Bernschlag und Thaua** (**Änderungspunkte 1, 3, 4, 5, 6, 8 und 9**) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichen-verordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Allentsteig während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

### **Verordnung B:**

§ 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000-27, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Bernschlag (Änderungspunkt 7)** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichen-verordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Allentsteig während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

### **Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

Bürgermeister Andreas Kramer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, hinsichtlich

- des Änderungspunktes 1, Grundstück 476/2, KG Allentsteig, Manfred Zeilinger, Zwettlerstraße 66, 3804 Allentsteig sowie
- des Änderungspunktes 6, Grundstück 10, KG Bernschlag, Martin Meixner, Bernschlag 14, 3804 Allentsteig und Christina Weghuber, Hauptstraße 1, 3804 Allentsteig

Verträge zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Baulandes abzuschließen.

### **Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

### **Zu Punkt 16) Stadtgemeinde Allentsteig – Vergabe Straßenbezeichnung gemeindeeigene Baugründe (Parz. 3579, KG Allentsteig)**

In der letzten Ausgabe der Allentsteiger Stadtnachrichten wurde die Bevölkerung aufgefordert, Namensvorschläge für die Straße bei den gemeindeeigenen Baugründen „Kalvarienberg Nord“ abzugeben.

GR Peter Hinterleitner verlässt um 21.45 Uhr den Sitzungssaal.

GR Peter Hinterleitner betritt um 21.48 Uhr den Sitzungssaal.

Bis 06. Dezember 2013 sind folgende Namensvorschläge am Stadamt eingelangt:

- Am Sonnenhang, Sonnensiedlung oder Sonnbergstraße
- Schlossblick
- Am Sonnberg, Sonnen Straße
- Nordwest-Bergstraße
- Schlossblick

Der Stadtrat hat folgende Vorschläge in die nähere Auswahl genommen:

- Am Sonnenhang
- Schlossblick

Der Gemeinderat ergänzt die Namensvorschläge durch die Straßenbezeichnung „Uferbachstraße“.

Es findet eine ausführliche Diskussion zu den Namensvorschlägen statt.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen über die Namensvorschläge wie folgt ab:

Uferbachstraße	6 Stimmen
Am Sonnenhang	6 Stimmen
Schlossblick	5 Stimmen

Die 2. Abstimmung, bei dem über die beiden Stimmenstärksten Namensvorschläge abgestimmt wird, ergibt folgendes Ergebnis:

Uferbachstraße	7 Stimmen
Am Sonnenhang	8 Stimmen
	sowie 2 Stimmenthaltungen (GR Mag. Elisabeth Klang, GR Erwin Hochleitner)

Somit ist der Namensvorschlag lautend auf „**Am Sonnenhang**“ vom Gemeinderat mehrheitlich angenommen.

### **Zu Punkt 17) Stadtgemeinde Allentsteig – Kulturausstellungen 2014**

Bei der Präsentation der Ausstellungen durch die NÖ ART in St. Pölten hat die Stadtgemeinde Allentsteig Interesse an den folgenden Ausstellungen für das Jahr 2014 bekundet:

- **kleine monster.GROSSE TIERE** – in der Zeit vom 18.07.-03.08.2014
- **Ver-rückt** - in der Zeit vom 29.08.-14.09.2014

StR Franz Albrecht verlässt um 21.57 Uhr den Sitzungssaal.

StR Susanne Wögenstein stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Durchführung der o.a. Ausstellungen im Schüttkasten der Stadtgemeinde Allentsteig in Zusammenarbeit mit der NÖ ART, NÖ Gesellschaft für Kunst und Kultur, empfehlen.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

### **Zu Punkt 18) Stadtgemeinde Allentsteig – Bestellung Bildungsgemeinderat**

Gemäß § 30 a der NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBL. 1000 i.d.g.F. sind neben den Jugendgemeinderäten seit 2013 auch Bildungsgemeinderäte jedenfalls zu bestellen.

So wie beim Jugendgemeinderat ist auch beim Bildungsgemeinderat kein spezielles monatliches Entgelt vorgesehen.

**Vorschlag für Bildungsgemeinderat:**

- StR Gertrude Weber

StR Franz Albrecht verlässt um 21.59 Uhr den Sitzungssaal.

GR Mag. Silvia Schleritzko stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und Frau StR Gertrude Weber zur Bildungsgemeinderätin der Stadtgemeinde Allentsteig bestellen.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

### **Zu Punkt 19) Stadtgemeinde Allentsteig – Korrektion L65 – Baulos OD Thaua**

Die Abt. Hydrologie und Geoinformation, Reg. Horn, des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 07. Februar 2013, Zl. DB3-VS-50462/004-2013 einen Teilungsplan, GZ 50462, sowie einen Verordnungsentwurf betreffend die Korrektion der Landesstraße 65, km 23.3 – 23.6, Baulos Ortsdurchfahrt Thaua, übermittelt.

Folgender Verordnungsentwurf betreffend die Entwidmung und Widmung des öffentlichen Gutes wurde übermittelt:

## KUNDMACHUNG

=====

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Allentsteig hat in seiner Sitzung vom .....beschlossen:

1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 50462 KG Thaua angeführten Trennstücke 4, 7, 12, 13, 18, 23 u. 31 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen (siehe Gemeinderatsprotokoll). Der Restteil der im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke 1551/2, 1551/5, 1551/7, 1551/29, 1551/30, 1557/1 und 1580 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.
2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 50462 KG Thaua angeführten Trennstücke 1, 2, 3, 6, 8, 9, 10, 14, 15, 17, 19, 24, 27, 29 und 30 werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.  
Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Hinsichtlich einer notwendigen Ablöse (An- und Verkauf) von Grundflächen wird ein Betrag in der Höhe von EUR 1,-/ m<sup>2</sup> vorgeschlagen.

Trennstück Nr.	Besitzer	Fläche (+ Zuwachs / - Vermind.)
15	EZ 5, Sebastian Bittermann	-126 m <sup>2</sup>
16	“	- 38 m <sup>2</sup>
17	“	- 13 m <sup>2</sup>
20	“	- 3 m <sup>2</sup>
22	EZ 6, Martin Fenz	0 m <sup>2</sup>
31	“	+ 218 m <sup>2</sup>
21	“	- 109 m <sup>2</sup>
9	EZ 228, Helga Waldhauser	-23 m <sup>2</sup>
2	EZ 333, Gabriele Wurth	-41 m <sup>2</sup>
23	EZ 479, Robert Fleischhacker	+ 116 m <sup>2</sup>
25	“	+ 11 m <sup>2</sup>
26	“	+ 16 m <sup>2</sup>
27	“	- 2 m <sup>2</sup>
28	“	0 m <sup>2</sup>

Keine Ablöse gelangt für Grundbereinigungen zwischen der Landesstraßenverwaltung (EZ 416) und der Stadtgemeinde Allentsteig (EZ 417) zur Verrechnung. Ablösen mit dem Öffentlichen Wassergut (EZ 429) wurden zwischenzeitlich amtswegig erledigt.

Bürgermeister Andreas Kramer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und der vorliegenden Verordnung (Widmung/Entwidmung öffentliches Gut) die Zustimmung geben und betreffend den angeführten Grundeinlösen (Grundabtretung bzw. Grundzuwachs) mit den angeführten Grundeigentümern einen Preis in der Höhe von EUR 1,00 / m<sup>2</sup> zur Verrechnung bringen.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**Zu Punkt 20) Stadtgemeinde Allentsteig – Abänderung GR-Beschluss 29.09.2010, TOP 9  
– Post.Partner-Vertrag**

In der GR-Sitzung vom 29.09.2010 wurde bereits der damals gültige Post.Partner Vertrag beschlossen. Da zwischenzeitlich ein anderer Postpartner tätig wurde, kam dieser Vertrag nicht zur Geltung.

Nunmehr versieht die Stadtgemeinde Allentsteig seit 25. November 2013 die Tätigkeit als Postpartner und seitens der Österreichischen Post AG, 1010 Wien, wurde der aktuelle Post.Partnervertrag wie folgt übermittelt:



**POST-PARTNERVERTRAG**  
für Post Partner als Nebentätigkeit

abgeschlossen zwischen

**Österreichische Post AG**  
FN 180219 d, HG Wien,  
Haidingergasse 1,  
1030 Wien

(nachfolgend kurz „Post“ genannt)

Und

**Stadtgemeinde Allentsteig**

Hauptstraße 23  
3804 Allentsteig

(nachfolgend kurz „Post Partner“ genannt)

**Präambel**

Zweck dieser Vereinbarung ist eine Kooperation zwischen der Post und dem Post Partner, mit dem Ziel der Erfüllung der im Postmarktgesetz (PMG) vorgesehenen Vorgaben. Die Vertragsparteien wollen sicherstellen, dass eine optimale Sicherung der Bedürfnisse der Kunden der Post in Österreich durch diese Zusammenarbeit erzielt wird.

**1. Parteien und Gegenstand des Vertrages**

- 1.1 Die Post übergibt und der Post Partner übernimmt von der Post mit Wirkung vom 26.11.2013 die Aufgaben der Post-Geschäftsstelle 3804 der Post in Allentsteig, Hauptstraße 23 und der Post Partner führt diese in der Postpartnerstelle aus. Die Postpartnerstelle ist ein räumlich definiertes Gebiet innerhalb der vom Post Partner für seine sonstigen Tätigkeiten verwendeten Flächen, in dem der Post Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt. Der Post Partner bietet in seinen Geschäftsräumlichkeiten Allentsteig, Hauptstraße 23 insbesondere alle Universaldienstleistungen an, die gemäß PMG (in der jeweils gültigen Fassung) in Post-Geschäftsstellen im Rahmen des Universaldienstes anzubieten sind und führt damit eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle im Sinne des § 3 Z 7 PMG. Die vom Post Partner anzubietenden Dienstleistungen sind im Einzelnen im Handbuch für Post Partner

(Anhang 1) festgelegt. Der Post Partner unterstützt die Post demnach insbesondere bei der Erbringung des der Post aufgetragenen Universaldienstes zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und hat auch die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Leistungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (nachfolgend kurz „BAWAG P.S.K.“ genannt) und sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) oder in den anderen Anhängen angeführter Dritter laut diesem Vertrag (nachfolgend kurz „sonstige Dritte“ genannt) anzubieten. Bei der Definition der vom Post Partner im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen gehen die Bestimmungen des PMG (in der jeweils gültigen Fassung) dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vor. Die Post gewährleistet, dass das Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vollinhaltlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

- 1.2 Die Post kann im Einzugsbereich des Post-Partners auch selbst für Kunden, die mit der Post mehr als EUR 6.000,00 brutto jährlich umsetzen, von sich aus tätig werden. Dem Post Partner steht bei direkten Geschäften der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter mit einem Kunden keine Provision zu, da es jedem Kunden frei steht, sich an jede beliebige Post-Geschäftsstelle oder direkt an einen sonstigen Dritten zu wenden. Im Einzugsbereich des Post Partners kann in Erfüllung der Universaldienstverpflichtung auch eine Landzustellung etabliert werden, der ein teilweise ähnlicher Geschäftsbereich übertragen ist. Die Post wird im Einzugsgebiet des Post Partners nur dann zusätzliche Post-Geschäftsstellen einrichten, wenn es durch diese weiteren Post-Geschäftsstellen zu keiner Verringerung des Benachrichtigungsgebietes beim bisherigen Post Partner kommt.
- 1.3 Der Post Partner übt seine Tätigkeit selbständig, im Namen und auf Rechnung der Post, ausgenommen bei Tätigkeiten gemäß Punkt 1.4 und Punkt 1.5 und gegebenenfalls gemäß Punkt 1.6 aus. Der Post Partner vertritt als selbständiger und eigenverantwortlicher Unternehmer mit der einem ordentlichen Unternehmer obliegenden Sorgfalt die Interessen der Post. Der Post Partner ist im Rahmen seiner Tätigkeit auch zum Inkasso berechtigt.
- 1.4 In den Bereichen, in denen die Post im fremden Namen und auf fremde Rechnung eines Dritten handelt, tritt der Post Partner als Vertreter der Post auf und kommt das Geschäft ebenfalls zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande, für den die Post und der Post Partner als Vertreter gehandelt haben.
- 1.5 Der Verkauf von Telefonwertkarten und eVouchers zum aufgedruckten Wert erfolgt durch den Post Partner im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Netzbetreibers oder Anbieters. Der Post Partner vermittelt Telefonwertkarten der A1 Telekom Austria AG und eVouchers. Die näheren Bedingungen für den Verkauf von Telefonwertkarten und für den Vertrieb von eVouchers finden sich im Handbuch für Post Partner (Anhang 1).  
Die näheren Bedingungen für den Verkauf von Postwertzeichen finden sich ebenfalls im Handbuch für Post Partner (Anhang 1).

- 1.6 Über die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Dienstleistungen und Produkte hinaus kann zwischen der Post und dem Post Partner der Vertrieb von weiteren Produkten und Dienstleistungen vereinbart werden. Diese Produkte und Dienstleistungen werden von der Post in Module eingeteilt. In einem Anhang 10 werden die einvernehmlich festgelegten Module festgehalten. Einvernehmliche Änderungen der Anzahl der Module sowie Änderungen durch Kündigungen einzelner Module (siehe dazu im Detail unter Punkt 11.4) sind im Anhang 10 zu dokumentieren und zu diesem Zweck – mit dem jeweils aktuellen Datum – beidseitig zu unterfertigen. Der Anhang 10 ist daher bei Änderungen der Module (Aufnahme neuer Module, Kündigung einzelner Module, einvernehmliche Beendigung von Modulen) regelmäßig zu aktualisieren.

Die Post ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Module aus welchen Gründen auch immer aufzulassen oder in andere Module zu integrieren.

Die oben genannten Änderungen der Module sind dem Post Partner von der Post zumindest zwei Monate im Voraus anzukündigen. Die Regelungen und detaillierten Beschreibungen der einzelnen Module finden sich im Anhang 11.

- 1.7 Der Post Partner verpflichtet sich, der Post nach Aufforderung mindestens zwei Personen, die in seinem Unternehmen Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringen, bekannt zu geben. Die Post ist berechtigt, die erhaltenen Daten dieser Personen an die BAWAG P.S.K. und direkt oder über die BAWAG P.S.K. an Behörden weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- 1.8 Die Post-Partnereigenschaft ist unabhängig von der Rechtsform des Post Partners. Jede Änderung der Rechtsform und in der Gesellschafter- und/oder der Geschäftsführerstruktur sind der Post schriftlich anzuzeigen.

## 2. Einrichtung des Post Partners

- 2.1 Der Post Partner wird auf seine Kosten mit Unterstützung der Post alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung, zum Betrieb seiner Postpartnerstelle einholen und während dieses Vertragsverhältnisses aufrecht halten. Soweit der Post Partner Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringt (siehe Punkt 1.4), verfügt diese über die dafür erforderlichen Berechtigungen nach § 1 Bankwesengesetz. Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereiches hat der Post Partner die Verpflichtungen und die Post die Rechte gemäß Punkt 8.4 dieser Vereinbarung.
- 2.2 Festgehalten wird, dass der Post Partner seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung in seinen Geschäftsräumen ausübt. Der Post Partner hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um den Kunden eine ungestörte Geschäftsabwicklung – insbesondere zur Wahrung der Diskretion im Rahmen von Leistungen für die BAWAG P.S.K. – zu ermöglichen. Weiters hat er diesen Platz oder einen eigenen Raum (z.B. Büro) einem mobilen Finanzberater



der Post zur Abwicklung seiner Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist dem mobilen Finanzberater der Post nach vorangehender Terminvereinbarung die Abhaltung von Beratungstagen zu ermöglichen.

2.3 Der Post Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung insbesondere folgende von der Post zu übergebende Sachen zu verwenden:

- Geschäftsausstattung: bestehend aus Sideboard, Außenstele, Acrylwerbesteher und Fassadensteckschild
- Betriebsmittel: bestehend aus Schalterpult, OT-Stempel, Drucksorten, Labelrollen, Behältern, Universalwaage, Geldlade und Thekenleuchte (bei Bedarf)

2.4 Die Vorgaben für die vom Post Partner einzusetzende EDV werden in der Anlage 12 „EDV Ausstattung“ geregelt. Die Anlage 12 wird geteilt in einen Teil A (Beistellung der EDV von der Post) und einen Teil B (Zurverfügungstellung der EDV durch den Post Partner). Es kann immer nur ein Teil (Teil A oder Teil B) der Anlage 12 wirksam vereinbart sein.

Die Parteien vereinbaren, dass mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post Partners Teil A der Anlage 12 wirksam in Kraft ist.

Die Post behält sich vor, durch einseitige Erklärung (mittels eingeschriebenem Brief) an den Post Partner den bis dahin wirksamen Teil der Anlage 12 außer Kraft und den anderen Teil in Kraft zu setzen. Der andere Teil wird ab dem 28. Tag ab Abfertigung (Datum des Poststempels) der eingeschriebenen Erklärung wirksam.

2.5 Die im Eigentum der Post bleibenden Betriebsmittel werden dem Post Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste (Anhang 4) festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert.

2.6 Unabhängig von den oben dargestellten Investitionskostengrundsätzen werden von der Post 85 % der erforderlichen Investitionen übernommen; d.h. sofern § 454 UGB („Investitionersatz“) nach Beendigung dieser Vereinbarung zur Anwendung gelangt, bezieht sich der allfällige Investitionersatzanspruch lediglich auf maximal 15 % der erforderlichen Investitionen.

2.7 Der Post Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte Geschäftsausstattung und Betriebsmittel ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden.

### 3. Betrieb des Post Partners

3.1 Der Post Partner hat Produkte und Dienstleistungen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4 und Punkt 1.5 und – sofern vereinbart – gemäß Punkt 1.6 zu deren Bedingungen und Preisen anzubieten. Sämtliche Leistungsmerkmale dieser Produkte und Dienstleistungen sind in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen



(AGB), Preisblättern und sonstigen Vertragsgrundlagen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter, die für alle Kunden gleichermaßen gelten, festgelegt.

- 3.2 Von diesen (Punkt 3.1) abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden. Der Post Partner führt den Verkauf aller im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) und in den sonstigen Anhängen festgelegten Produkte und Dienstleistungen so durch, dass diese den Verpflichtungen gegenüber den Kunden, den dazu festgelegten Leistungsinhalten und Qualitätsvorgaben sowie den jeweiligen betrieblichen Belangen entsprechen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Post Partners wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Dem Post Partner wird diesbezüglich ein Handbuch für Post Partner als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt. Die Post ist verpflichtet, das Handbuch für Post Partner laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuelle Fassung dem Post Partner zu übermitteln. Änderungen des Handbuchs für Post Partner werden von der Post unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes des Post Partners vorgenommen. Die Änderungen sind binnen angemessener – tunlichst zweimonatiger – und von der Post anzugebender Frist umzusetzen.
- 3.3 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Vorgehensweise nach dem aktuellen Handbuch für Post Partner die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen sicherstellt und den betrieblichen Erfordernissen der Post entspricht.
- 3.4 Der Post Partner hat bei der Annahme und Weiterleitung von Sendungen eine Vorsortierung gemäß den verbindlichen Zuarbeitungsrichtlinien für Post Partner (Anhang 7) sicherzustellen und eine Zählung der nicht bescheinigten Sendungen gemäß dem verbindlichen Leitfadens zur Zählung nicht bescheinigter Sendungen (Anhang 8) durchzuführen.
- 3.5 Der Post Partner hat sich mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Produkten und Dienstleistungen sowie den festgelegten Abläufen vertraut zu machen. In der Postpartnerstelle dürfen sich ausschließlich Produkte, Waren, Werbemittel, etc. der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter befinden.
- 3.6 Im Verhältnis zur Post besteht hinsichtlich des Erlöses aus den Einnahmen im Zusammenhang mit verkauften Produkten und Dienstleistungen gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4, Punkt 1.5 und gegebenenfalls Punkt 1.6 eine Geldwertschuld des Post Partners, über die auf der Grundlage dieses Vertrages sowie des Handbuchs für Post Partner täglich abgerechnet wird.
- 3.7 Die vom Post Partner vereinnahmten Gelder stehen dem Post Partner zu. Die Post erwirbt jeweils eine Forderung auf Zahlung eines Betrages in jener Höhe, die der Höhe der für sie vereinnahmten Geldbeträge entspricht. Dem Post Partner wird eine getrennte Kassenführung empfohlen. Der Bargeldbestand des Post Partners hat sich an den Ein- und Auszahlungen zu orientieren.



- 3.8 Der Post Partner haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.9 Der Post Partner stellt sicher, dass die Öffnungszeiten der Postpartnerstelle mit den Öffnungszeiten seines Hauptgeschäftsbetriebes, die er selbst bestimmt, übereinstimmen. Staatlich vorgeschriebene Mindestöffnungszeiten für Post-Geschäftsstellen gelten auch für Post Partner.
- 3.10 Änderungen der Öffnungszeiten teilt der Post Partner der Post vor Durchführung mit. Ist abzusehen oder besteht die Gefahr, dass der für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen im Rahmen des Universaldienstauftrages der Post (§§ 6 ff PMG) erforderliche Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, informiert der Post Partner die Post hiervon möglichst frühzeitig, längstens jedoch innerhalb von einer Woche ab seiner Kenntnis der obgenannten Umstände. Der PostPartner stellt ferner den ganzjährigen Betrieb seiner Postpartnerstelle sicher.
4. Vergütung
- 4.1 Provision: die Post gewährt dem Post Partner Provisionen nach Maßgabe der Anhänge 2 und – sofern vereinbart – 11. Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht, sobald und soweit der Kunde das Entgelt für das provisionspflichtige Geschäft entrichtet oder der Post Partner eine Leistung erbracht hat, die im Handbuch für Post Partner oder in den sonstigen Anhängen angeführt ist. Für Geschäfte, die nach allfälliger Beendigung dieses Vertrages geschlossen werden, steht dem Post Partner kein Provisionsanspruch zu. Dem Post Partner kann auch für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer dieses Vertrages in seinem Einzugsgebiet vertragskonform mit der Post abgeschlossen werden, keine Provision gewährt werden. Sofern die Post die Entgelte für ihre Postdienstleistungen erhöht, werden auch die Provisionen für Post Partner nach dem Anhang 2 erhöht. Die Post wird mit dem Post Partner Beirat über Details der Erhöhungen der Provisionen für Post Partner nach dem Anhang 2 in Verhandlungen treten.
- 4.2 Der Post Partner hat keinen Anspruch auf Erstattung der allgemeinen und besonderen Auslagen sowie der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes. Mit der unter diesem Punkt angeführten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Bemühungen des Post Partners aus diesem Vertrag abgegolten.
- 4.3 Die Post hat dem Post Partner für jeden Kalendermonat, spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Monats, Abrechnung über die Höhe des für diesen Monatszeitraum bestehenden Vergütungsanspruchs zu erteilen und die Provision anzuweisen. Die Abrechnung über die Höhe des Vergütungsanspruchs beruht auf den Buchungsangaben des Post Partners und den elektronischen Aufzeichnungen und wird dem Post Partner unverzüglich übermittelt.



- 4.4 Für die Überweisung der Provisionen eröffnet der Post Partner ein P.S.K. Geschäftskonto. Sollte der Post Partner bereits ein P.S.K. Geschäftskonto besitzen, kann die Provision auf dieses überwiesen werden.
- 4.5 Der Post Partner hat die Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber der Post geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Abrechnung als genehmigt. Darauf hat die Post bei Übermittlung ihrer Abrechnung gesondert hinzuweisen. Die Einwendungen haben die Gründe, warum die Abrechnung unrichtig sein sollte, zu enthalten. Der Post Partner und sein zuständiger Ansprechpartner der Post werden sich binnen einer Frist von weiteren drei Wochen bemühen, die bestrittenen Abrechnungsteile klar zu stellen. Die Post hat dem Post Partner alle Informationen an die Hand zu geben, damit er die Abrechnung nachvollziehen kann.
- 4.6 Die Versteuerung aller Einnahmen aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung obliegt dem Post Partner.
- 4.7 Dem Post Partner ist es nicht erlaubt, Briefsendungen, welche zuvor von ihm selbst oder von Dritten bar freigemacht wurden und mit dem entsprechenden Freistempelabdruck bzw. einem anderen Bar-Freimachungsvermerk versehen sind, mit weiteren Freimachungslabels zu versehen.
- 5. Erfüllungsgehilfen des Post Partners**
- 5.1 Der Post Partner kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise anderer ausreichend qualifizierter Personen bedienen (siehe Handbuch für Post Partner, Anhang 1). Er wählt die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für ihn handelnden Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aus. Der Post Partner ist aber nicht berechtigt, sich der Hilfe von selbständigen Subvertretern zu bedienen. Er bestimmt den Umfang ihrer Arbeitszeit und die Gewährung von Urlaub usw. Ein Rechtsverhältnis zur Post wird dadurch keinesfalls begründet.
- 5.2 Der Post Partner hat für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes einzustehen.
- 6. Haftung**
- 6.1 Je nachdem, ob die Post einem an diesem Vertrag unbeteiligten Dritten (dazu zählen auch die BAWAG P.S.K. und sonstige Dritte) aufgrund Gesetzes oder der Allgemeinen



Geschäftsbedingungen der Post einen Schaden ersetzen musste (Punkt 6.2) oder ob der Schaden im vertraglichen Innenverhältnis verursacht wurde (Punkt 6.3), kommen verschiedene Haftungsregelungen zur Anwendung.

- 6.2 Hat die Post einem Dritten Schadenersatz geleistet, kann sich die Post am Post Partner in der Höhe des geleisteten Ersatzbetrages dann regressieren, wenn der Schaden durch den Post Partner schuldhaft verursacht wurde. Sollte die Post vom Dritten gerichtlich in Anspruch genommen werden, hat sie dem Post Partner unverzüglich den Streit zu verkünden und ihn aufzufordern, auf Seiten der Post dem Rechtsstreit beizutreten.
- 6.3 Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haften die Vertragsparteien einander nicht für leichte Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen.

## 7. Vertragsübernahme

Der Post Partner kann ohne vorherige Zustimmung der Post dieses Rechtsverhältnis nicht an einen Dritten rechtsgeschäftlich übertragen. Beabsichtigt der Post Partner eine solche Übertragung dieses Rechtsverhältnisses, wird er der Post diesen Umstand vorab schriftlich anzeigen. Die Post hat binnen zwei Monaten ebenfalls schriftlich zu erklären, ob sie der Vertragsübernahme durch den Dritten zustimmt. Die Vertragsübernahme gilt als genehmigt, wenn sich die Post nicht innerhalb dieser Frist äußert.

## 8. Berichtswesen, Qualitätssicherung und Qualitätsabgeltung

- 8.1 Die Post ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und zur Sicherstellung ihres Leistungsangebots berechtigt, durch ihre Mitarbeiter die Postpartnerstelle während der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung aufzusuchen und zu überprüfen. Dabei wird auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes geachtet. Im Verdachtsfall von Unregelmäßigkeiten ist die Post auch ohne Anmeldung berechtigt, die Postpartnerstelle aufzusuchen und zu überprüfen.

Die Post wird anlässlich des Besuches erforderlichenfalls ein Protokoll erstellen, dieses mit dem Post Partner besprechen und auf eine schonende sowie gütliche Mängelbeseitigung hinwirken. Festgestellte Mängel hat der Post Partner unverzüglich abzustellen.

- 8.2 Der Post Partner hat betriebliche Aufzeichnungen, die aufgrund dieses Vertrages erforderlich sind, nach den für seinen Hauptbetrieb geltenden unternehmerischen Grundsätzen zu führen.
- 8.3 Dem Post Partner wird ein Handbuch für Post Partner (Anhang 1) als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Der Post Partner erhält dieselben laufenden Informationen, wie sie auch



vergleichbaren eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Post wird den Post Partner und allenfalls die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen auf Kosten der Post einschulen und weiterbilden. Der Post Partner und die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die sogenannte Basisschulung, deren Umfang von der Post festgelegt wird und die sämtliche Tätigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis (insbesondere Postdienstleistungen und Leistungen für die BAWAG P.S.K.) umfasst, zu absolvieren.

#### 8.4 Aufsichtsrechte der Post sowie Schulungen der Post Partner

8.4.1 Die Post hat gegenüber dem Post Partner, soweit dies zur Sicherstellung und Ordnungsgemäßheit der vom Post Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich ist, folgende Rechte:

8.4.2 Die Post hat die vom Post Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. in ihre interne Kontrolle einzubeziehen. Der Post Partner ist daher verpflichtet, Mitarbeiter der Post und von der Post beigezogene Dritte bei der Durchführung der internen Kontrolle zu unterstützen und im notwendigen Ausmaß zu den üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten. Weiters ist der Post Partner verpflichtet, alle Daten offen zu legen sowie alle Zugriffe auch auf EDV und deren Inhalt zu gestatten, die für gesetzlich vorgesehene Aufsichtszwecke im Hinblick auf die erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich sind.

8.4.3 Der Post Partner verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen an Schulungen teilzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Post Partner, sofern er sich zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) seiner Dienstnehmer bedient, diese für die erforderlichen Schulungen ohne Kosten für die Post freizustellen. Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.12. des Vorjahres übergeben.

#### 8.5 Qualitätsbonus

Die Post legt für jedes Kalenderjahr gewisse Qualitätskriterien, die jedenfalls im Zusammenhang mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Tätigkeiten stehen müssen, fest. Die Höhe des Qualitätsbonus für das jeweilige Kalenderjahr, die Zahlungsmodalitäten und die Qualitätskriterien für das jeweilige Kalenderjahr sind im Anhang 5 festgelegt.

Die Post wird die Einhaltung der Qualitätskriterien messen und ist – ohne Einschränkung der Rechte nach Punkt 8.1 und 8.4 – zur jederzeitigen Überprüfung der Postpartnerstelle ohne Voranmeldung berechtigt.

Sofern in einem Halbjahr keine Messung bzw. Überprüfung erfolgt, wird dem Post Partner der entsprechende Teilbetrag exklusive aller gesetzlich geschuldeter Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer ausbezahlt.



Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Post Partner aus der Gewährung des Qualitätsbonus für ein Jahr keine Ansprüche für die Zukunft ableiten kann.

Sollte der Post Partner die Geschäftstätigkeit unterjährig beginnen oder beenden, steht dem Post Partner die Qualitätsprämie nur anteilig (1/12 für jeden begonnenen Monat) zu.

Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.12. des Vorjahres übergeben.

## 9. Änderungen der Postpartnerstelle

9.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein einheitlicher Marktauftritt und eine einheitliche Funktionalität sowohl der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter als auch des Post Partners zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes der Unternehmen aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich sind. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Post unter Einbeziehung des Post Partners berechtigt, im notwendigen Umfang Änderungen und Ergänzungen an der Geschäftsausstattung und den Betriebsmitteln vorzunehmen.

9.2 Die Post wird dem Post Partner Änderungen gemäß Punkt 9.1 und andere Änderungen rechtzeitig vorher bekannt geben und dafür Sorge tragen, dass diese sich auf den übrigen Betrieb des Post Partners so gering wie möglich auswirken.

## 10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragspartner haben – auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren und verpflichten sich dazu durch Unterfertigung dieses Vertrages; ausgenommen hievon sind Auskünfte aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen.

10.2 Der Post Partner trägt dafür Sorge, dass die Personen, derer er sich gemäß Punkt 5. zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, sich ebenfalls vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.

10.3 Insbesondere treffen die Vertragspartner Vorkehrungen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen inkl. postinternen Betriebs- und Dienstanleitungen, etc. erhalten.

10.4 Der Post Partner verpflichtet sich ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung des Postgeheimnisses (§§ 5 und 57 PMG, BGBl I Nr. 123/2009 idGF), des Briefgeheimnisses (§ 118 Strafgesetzbuch) und – soweit auf ihn zutreffend – des Bankgeheimnisses (§§ 38 und 101 Bankwesengesetz), der Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei (§§ 40 bis 41 Bankwesengesetz), der Bestimmungen über die Geschäftsbeziehung zu Jugendlichen (§ 36 Bankwesengesetz), der Aushangpflichten (§ 35 Bankwesengesetz) und des



Datenschutzgesetzes in deren jeweils gültiger Fassung. Die zitierten Gesetzesbestimmungen sind in Anhang 6 zusammengestellt.

- 10.5 Der Post Partner wurde auf die besondere Bedeutung dieser Gesetzesbestimmungen ausdrücklich hingewiesen.

Der Post Partner verpflichtet sich, durch geeignete Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen sicher zu stellen, dass auch seine Erfüllungsgehilfen die Geheimnispflichten wahren.

Ein Abweichen von diesen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bzw. den sonstigen obgenannten Gesetzesbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung begründet jedenfalls grobe Fahrlässigkeit, die die Post zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 7.000,00 pro Einzelfall berechtigt.

## 11. Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

- 11.1 Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post Partners erfolgt mit dem unter Punkt 1.1 dieses Vertrags genanntem Datum.

- 11.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 11.3 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

- 11.4 Weiters können beide Vertragspartner einzelne Module (Punkt 1.6) ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten kündigen (ordentliche Kündigung einzelner Module). In diesem Fall ist der Anhang 10 (wie unter Punkt 1.6 beschrieben) zu aktualisieren.

- 11.5 Das Vertragsverhältnis kann durch einen Vertragspartner mit Einschreiben mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, vorzeitige Auflösung).

- 11.6 Wichtiger Grund ist hierbei jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung unzumutbar machen würde. Ein solcher Auflösungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine aus diesem Vertrag folgenden Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt.

Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung kein Verschulden des Vertragspartners voraus. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist vor allem zu beachten, dass die Post den Universaldienst gemäß §§ 6 ff PMG zu erbringen hat und sich zur Erfüllung dieses Auftrages auch des Post Partners bedient.

**11.7 Für die Post liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn der Post Partner:**

- gegen seine Pflichten trotz einmaliger Abmahnung beharrlich verstößt,
- die Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
- aufgrund von nicht nur kurzfristigen Unterbrechungen des Dienstbetriebes der Postpartnerstelle nicht imstande ist, die Grundversorgung mit postalischen Leistungen im Sinne der §§ 6 ff PMG sicherzustellen,
- ohne Zustimmung der Post eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 7. vornimmt oder vorgenommen hat,
- seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Post trotz schriftlicher Mahnung ungerechtfertigterweise nicht regelmäßig nachkommt oder für die berechtigten Einzüge der Post bei Lastschrift keine Deckung vorhanden ist,
- gegen seine Verpflichtungen aus Punkt 13.4 und 13.5 verstößt,
- gegen seine Verpflichtungen aus der Anlage 12 verstößt,
- wenn über das Vermögen des Post Partners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (kein Fall des § 25a Abs 1 IO, da die Postpartnerschaft als Nebentätigkeit nie die Fortführung des Unternehmens gefährden kann) oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

**11.8 Für den Post Partner liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn die Post:**

- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungebührlich schmälert,
- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungerechtfertigterweise vorenthält,
- mit ihren Vergütungszahlungen in einen Rückstand von über drei Monaten gerät,
- erhebliche Änderungen der Geschäftsausstattung gemäß Punkt 9. verlangt; eine Änderung ist dann erheblich, wenn sie mehr als 10% der Jahresnettoprovision ausmacht.
- ihre Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
- erhebliche schuldhaftige Störungen in der Versorgung der Postpartnerstelle zu vertreten hat,
- eine einseitige, ausschließlich den Post Partner in wirtschaftlicher Hinsicht belastende, Änderung der Anhänge zu diesem Vertrag gemäß Punkt 15.8 vornimmt oder
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

**11.9 Wird eine außerordentliche Kündigung durch Verschulden der anderen Partei veranlasst, so ist diese zum Ersatz des durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Nicht umfasst ist entgangener Gewinn.**

## **12. Folgen der Beendigung des Vertrages**

- 12.1** Nach Beendigung des Vertrages, unabhängig davon, aus welchem Grund und ob die Beendigung fristlos oder fristgemäß erfolgt ist, wird der Post Partner die im Eigentum der Post stehende Geschäftsausstattung und die Betriebsmittel einschließlich aller Unterlagen und technischen Anleitungen sowie Werbeunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, die ihm die Post zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen und etwaige Fehlbestände erstatten. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, z.B. EDV-Material.
- 12.2** Sofern von diesem Vertrag umfasste Gegenstände im Eigentum des Post Partners stehen (z.B. Geschäftsausstattung, Hinweisschilder, Aufdrucke, Symbole und Kennzeichen), kann die Post entweder
- bei Belassen im Partnerbetrieb das Unkenntlichmachen als mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in Zusammenhang stehende Gegenstände (durch Übermalen etc. ) oder sofern dies nicht möglich ist,
  - die dauerhafte Entfernung der Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb verlangen.
- 12.3** Der Post Partner wird nach Vertragsbeendigung jeden Gebrauch der Symbole und sonstiger Kennzeichen der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in jeder Form unterlassen und nicht den Eindruck erwecken, noch in vertraglichen Beziehungen zur Post zu stehen. Er wird daher auch die Löschung von allfälligen Eintragungen, die auf das ehemalige Vertragsverhältnis hingewiesen haben, veranlassen.
- 12.4** Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche wechselseitigen Verbindlichkeiten zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geheimhaltungspflichten bleiben jedenfalls aufrecht.

## **13. Werbung und Wettbewerbsverbote**

- 13.1** Werbemaßnahmen der Post im Zusammenhang mit der Post-Partnervertriebsschiene werden von der Post bezahlt.
- 13.2** Soweit der Post Partner auf die Kundendienstleistungen der Postpartnerstelle hinweist, indem er sie beispielsweise in seine übliche Geschäftswerbung einbezieht, wird ihn die Post hierbei z.B. durch die Bereitstellung von Schriftzügen und Postlogos unterstützen.
- 13.3** Die Parteien übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen der anderen Partei. Die Post haftet aber dafür, dass konkrete von ihr vorgeschlagene Werbeaktionen nach österreichischem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht zulässig sind. Sie wird dem Post Partner im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung in diesem



Zusammenhang bestmögliche Unterstützung leisten und ihn allenfalls schad- und klaglos halten.

- 13.4 Die Vertragsparteien haben öffentliche Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der anderen Partei schaden können. Die Verpflichtung nach Punkt 10. „Geheimhaltung“ bleibt davon unberührt aufrecht.
- 13.5 Der Post Partner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Geschäfte oder Vertretungen zu führen oder zu übernehmen, die im Einzugsbereich und inhaltlich eine unmittelbare Konkurrenz zu den Produkten oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag darstellen, oder die die Nachfrage nach diesen konkurrierenden Produkten oder Dienstleistungen fördern könnten.  
Dies gilt insbesondere für jegliche Art von Leistungen für die BAWAG P.S.K. sowie für Leistungen, die dem Versand oder der Zustellung von adressierten und unadressierten Sendungen, Dokumenten oder Gegenständen dienen. In allen Fällen wird der Post Partner vor der Übernahme weiterer diesbezüglicher Geschäfte oder Vertretungen die vorherige schriftliche Einwilligung der Post einholen. Der bisherige Eigenbetrieb wird von der Regelung dieses Absatzes nicht berührt.
- 13.6 Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für jene Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Post Partner bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Sortiment hatte. Bei Vertragsabschluss sind diese im Anhang 3 „Sortimentsverzeichnis“ aufzulisten. Die Aufstellung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. In dieses Sortimentsverzeichnis sind nur jene Produkte und/oder Dienstleistungen aufzunehmen, die mit dem Sortiment der Post in direkte Konkurrenz geraten können.
14. **Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht**
- 14.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist die Partei nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise, an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen, ungeachtet der Tatsache, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen soll.
- 14.2 Aufrechnungen gegen Forderungen einer Vertragspartei sind nur statthaft, sofern die Forderung des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.
- 14.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Post Partner im Fall der Vertragsauflösung nicht zu (siehe Punkt 12. dieses Vertrages).

## 15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Es wurden keine Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Das Handbuch für Post Partner kann von der Post geändert werden, wobei die Post darauf besondere Rücksicht nimmt, dass durch etwaige Änderungen der bisherige Betrieb so wenig wie möglich gestört wird. Insbesondere ist eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine solche, die dem Vertragszweck wirtschaftlich weitestgehend entspricht, zu ersetzen.
- 15.3 Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch diesen Post-Partnervertrag kein – wie auch immer geartetes – Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Post Partner oder von ihm in seinem Betrieb eingesetzten Dritten begründet werden soll und mit der vertraglich vorgesehenen Tätigkeit kein Handelsvertreterverhältnis des Post Partners mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstigen Dritten begründet wird. Mit Abschluss dieses Post-Partnervertrages findet auch kein Betriebsübergang statt.
- 15.4 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen und etwaigen Nachträgen ist das für den Kläger örtlich zuständige Gericht.
- 15.5 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 15.6 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle allfälligen früheren Vereinbarungen über die Führung einer Post-Geschäftsstelle zwischen den Parteien aufgehoben.
- 15.7 Die Post kann die Firma bzw. den Namen des Post Partners und seine Eigenschaft als Post Partner-Betrieb sowie seine Anschrift und Kontaktdaten (Tel. Nr., E-Mail-Adresse, etc.) verwenden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.
- 15.8 Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden – auch wenn sie gesondert unterschrieben werden sollten – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.  
Die Post kann die Anhänge zu diesem Vertrag ändern. Derartige Vertragsänderungen sind dem Post Partner im Voraus schriftlich mitzuteilen. Zwischen der Mitteilung und dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung hat die Post eine angemessene, tunlichst zweimonatige, Frist vorzusehen. Wirkt sich eine Vertragsänderung in wirtschaftlicher Hinsicht einseitig zu Lasten des Post Partners aus, steht ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.5 zu.



15.9 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine den Vertragsparteien zusteht. Allfällige Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Partei für sich selbst.

Anhang 1	Handbuch für Post Partner
Anhang 2	Provisionsvereinbarung
Anhang 3	Sortimentsverzeichnis
Anhang 4	Inventarliste
Anhang 5	Qualitätskriterien
Anhang 6	Gesetzesbestimmungen
Anhang 7	Zuarbeitungsrichtlinien für Post Partner
Anhang 8	Leitfaden zur Zählung der nicht bescheinigten Sendungen
Anhang 9	Verhaltensregeln für IT-Benutzer
Anhang 10	Verzeichnis der variablen Verkaufsmodule
Anhang 11	Regelungen und detaillierte Beschreibungen der einzelnen Module
Anlage 12	EDV Ausstattung (Teil A: Beistellung der EDV von der Post; Teil B: Zurverfügungstellung der EDV durch den Post Partner)

Wien, am \_\_\_\_\_ 2013  
Für die Österreichische Post AG

Allentsteig, am \_\_\_\_\_ 2013  
Für den Post Partner

\_\_\_\_\_  
ppa. Dr. Alexander Frech

\_\_\_\_\_  
Andreas Rennhofer

Bürgermeister Andreas Kramer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und den Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2010 dahingehend abändern, dass dem nunmehr vorliegenden Post-Partnervertrag zwischen der Österreichischen Post AG, Postgasse 8, 1010 Wien, und der Stadtgemeinde Allentsteig, Hauptstraße 23, 3804 Allentsteig, die Zustimmung gegeben wird.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**Zu Punkt 21) Stadtgemeinde Allentsteig – Weihnachtsgutscheine Gemeindebedienstete**

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 ersucht die Personalvertretung der Stadtgemeinde Allentsteig den Gemeinderat um die Gewährung von Weihnachtsgutscheinen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Allentsteig.

Für das Jahr 2013 wird der Gemeinderat ersucht, den Gutscheinsbetrag von EUR 50,00 auf EUR 60,00 für Ganztagsbeschäftigte zu erhöhen, da dieser seit 2009 nicht erhöht wurde.

Die teilzeitbeschäftigten Bediensteten sollen einen Gutschein im aliquoten Ausmaß gemäß dem Beschäftigungsausmaß erhalten.

StR Reinhard Waldhör stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und für die Bediensteten der Stadtgemeinde Allentsteig folgende Weihnachtsgutscheine zu gewähren:

- Ganztagsbeschäftigte Bedienstete in Höhe von EUR 60,00,
- Teilzeitbeschäftigte Bedienstete erhalten einen Gutschein mit dem aliquoten Betrag gemäß dem Beschäftigungsausmaß.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**Zu Punkt 22) Stadtgemeinde Allentsteig – Außerordentliche Zuwendung Kinderweihnachtsgeld Gemeindebedienstete**

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 ersucht die Personalvertretung der Stadtgemeinde Allentsteig den Gemeinderat um Gewährung einer außerordentlichen Zuwendung „Kinderweihnachtsgeld“ für Bedienstete der Stadtgemeinde Allentsteig.

**Folgende Bedienstete beziehen die Kinderzulage als Dienstnehmer der Stadtgemeinde Allentsteig:**

- |                               |                              |
|-------------------------------|------------------------------|
| ♦ Kainz Johann (1 Kind)       | ♦ Steindl Herta (1 Kind)     |
| ♦ Varga Anita (1 Kind)        | ♦ Schuh Werner (1 Kind)      |
| ♦ Waldhör Claudia (1 Kind)    | ♦ Samper Gabriele (1 Kinder) |
| ♦ Kolm Christine (3 Kinder)   | ♦ Tauber Antonia (2 Kinder)  |
| ♦ Lindtner Christian (1 Kind) | ♦ Hofbauer Johann (1 Kind)   |
| ♦ Ondracek Nicole (2 Kinder)  | ♦ Statzer Silvia (1 Kind)    |

Grundsätzlich sind alle Dienstnehmer für die a.o. Zuwendung des Kinderweihnachtsgeldes vorgesehen, welche zum Empfang der Kinderzulage berechtigt sind.

Bei jenen Bediensteten, wo beide Elternteile bei einer Gebietskörperschaft beschäftigt sind, wird eine Bestätigung des Dienstgebers des Lebenspartners vorgelegt, dass um kein Kinderweihnachtsgeld angesucht bzw. keines ausbezahlt wird.

StR Reinhard Waldhör stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und den oben angeführten Bediensteten der Stadtgemeinde Allentsteig eine außerordentliche Zuwendung Kinderweihnachtsgeld im Ausmaß von EUR 163,00 für das 1. Kind, EUR 192,00 für das 2. Kind und EUR 217,00 für das 3. (und jedes weitere) Kind gewähren. Bezieht der 2. Elternteil das Kinderweihnachtsgeld in gleicher Höhe oder mehr, wird seitens der Stadtgemeinde Allentsteig kein Kinderweihnachtsgeld ausbezahlt.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**Zu Punkt 23) Stadtgemeinde Allentsteig – Angelegenheit Studienbeihilfe f. Gemeindebedienstete**

Im § 15 NÖ Gemeinde Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. 2420 i.d.g.F. sind die Regelungen zur Studienbeihilfe geregelt. Grundsätzlich gebührt jenem Vertragsbediensteten, welcher die Kinderzulage für ein Kind erhält, die Studienbeihilfe in der Höhe von EUR 175,87 (ohne Rücksicht auf das Beschäftigungsausmaß), wenn dieses Kind eine andere als eine Pflichtschule besucht.

Seitens der Personalvertretung der Stadtgemeinde Allentsteig wird der Gemeinderat mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 ersucht, einen Beschluss gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 6 lit. a) bis lit. c.) herbeizuführen. Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder und der dadurch vermehrten Lebenshaltungskosten **allgemein** oder im **Einzelfall** die Studienbeihilfe erhöhen.

StR Reinhard Waldhör stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen, und diesem Ansuchen um allgemeine Erhöhung nicht näher zu treten. Der Gemeinderat möge das Ausmaß auf EUR 180,- erhöhen, wenn das Kind eine andere als die Pflichtschule besucht.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

### Zu Punkt 24) Stadtgemeinde Allentsteig – Grundsatzbeschluss Veranstaltungssaal

Am Dienstag, 3. Dezember 2013, fand ein Finanzierungsgespräch mit dem Amt der NÖ Landesregierung (mit Vertretern der Abt. IVW3, Abt. RU3 und des Büros LH-StV. Mag. Sobotka) zum Thema „Veranstaltungssaal“ statt. Bei diesem Finanzierungsgespräch wurde eine Förderzusage in Aussicht gestellt.

Wie dem Gemeinderat vom Bürgermeister in der Sitzung vom 28. März 2013 berichtet wurde, gibt es bereits Pläne zum Umbau einer Halle am Areal der Liegenschaft Bahnhofstraße 44, 3804 Allentsteig, welche sich im Besitz von KR Robert Hammerl, Marksteinergasse 13, 1210 Wien, befindet.

Da es für dieses Projekt einen Investor (KR Hammerl) gibt, wurden in diesem Finanzierungsgespräch die notwendigen Schritte bzw. die weitere Vorgangsweise besprochen.

Für den Anteil der möglichen öffentlichen Mittel (Land NÖ und Gemeinde) wäre ein Fruchtgenussrechtsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Allentsteig und KR Hammerl zu errichten, um der Allgemeinheit ein langfristiges Nutzungsrecht des Veranstaltungssaals einzuräumen.

Der Gemeinderat soll mit der Fassung eines Grundsatzbeschlusses befasst werden, mit dem der Wille zur gemeinsamen Umsetzung dieses Projekts mit KR Robert Hammerl kundgetan werden soll. Nach Vorliegen des positiven Grundsatzbeschlusses kann die Stadtgemeinde Allentsteig im Frühjahr 2014 in Nachtragsvoranschlagsverhandlungen mit dem Amt der NÖ Landesregierung treten, um die weiteren Schritte zur Erlangung der finanziellen Mittel zu fixieren.

Auch im Hinblick auf die Bewerbung um die Landesausstellung 2017 ist ein Saal in der geeigneten Größe und in der geeigneten Ausführung sicherlich anzustreben. Auf Grund der räumlichen Nähe zum Meierhof, den ausreichenden Parkmöglichkeiten und nicht zuletzt auf Grund der Größe des geplanten Veranstaltungssaales könnten auch hier Synergieeffekte erzielt werden, da die geeignete Unterbringung größerer Menschenmassen im Rahmen der Landesausstellung sichergestellt wäre.

Es findet eine ausführliche Diskussion zu diesem TOP statt.

Vizebürgermeister Dr. Kurt F. Kastner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und den Grundsatzbeschluss fassen, den Umbau einer Halle auf der Liegenschaft Bahnhofstraße 44, 3804 Allentsteig, durch den Besitzer, KR Robert Hammerl, Marksteinergerasse 13, 1210 Wien, durch die Gewährung einer einmaligen Subvention (im Rahmen der finanziellen Möglichkeit der Stadtgemeinde Allentsteig) zu unterstützen. Durch die Errichtung eines Fruchtgenussrechtsvertrages soll der Öffentlichkeit ein langfristiges Nutzungsrecht eingeräumt werden. Dieser Grundsatzbeschluss soll dem Amt der NÖ Landesregierung zur weiteren Bearbeitung und mit der Bitte um (größtmögliche) Unterstützung dieses Vorhabens übermittelt werden.

*StR Alois Kainz stellt folgenden Zusatzantrag:*

Ich stelle den Zusatzantrag, folgende Wortmeldung im Protokoll aufzunehmen:

Wie dem Gemeinderat vom Bürgermeister in seiner Sitzung vom 28. März 2013 berichtet wurde gibt es bereits Pläne vom Umbau einer Halle am Areal der Liegenschaft Bahnhofstraße 44, 3804 Allentsteig, welche sich im Besitz von KR Robert Hammerl, Marksteinergerasse 13, 1210 Wien, befindet. Da es für dieses Projekt einen Investor (KR Hammerl) gibt, stellen sich nun schon folgende Fragen.

1. Warum wurde dem Investor (KR Robert Hammerl) bis jetzt noch nicht die Möglichkeit gegeben sich unter einem eigenen Tagesordnungspunkt dem Gemeinderat zu präsentieren, sich vorzustellen und eventuell gestellte Fragen zu beantworten? Mir scheint dies als unbedingt notwendig bevor der Gemeinderat mit der Grundsatzbeschlussfassung zu entscheiden hat.
2. Laut persönlichen Aussagen des Bürgermeisters weiß dieser vom geplanten Vorhaben „Veranstaltungssaal“ schon seit dem Jahr 2012. Warum wurde das Vorhaben „Veranstaltungssaal“ also nicht im Voranschlagsentwurf 2014 aufgenommen?
3. Jetzt muss wieder alles ganz schnell gehen um noch heuer den Förderungsantrag beim Land NÖ einzubringen. Liegen auch hier wieder Zeitversäumnisse vor? So einer unkoordinierten Vorgangsweise kann seitens der FPÖ keinesfalls die Zustimmung erteilt werden.

Ein Auszug aus dem Besprechungsprotokoll Eco-Plus vom 12. Februar 2009 „Projekt Lichtspiele“ zur Verdeutlichung:

„Die Fördermittel des Landes NÖ werden in Form von sogenannten Bedarfszuweisungen an die Stadtgemeinde Allentsteig gebündelt ausbezahlt. Diese Bündelung bedeutet für

die Stadtgemeinde Allentsteig, diese Mittel über mehrere Jahre für andere Gemeindeprojekte (Straßenbau, Amtshaus, etc.) nicht zur Verfügung stehen.“

GR Franz Blauensteiner verlässt um 22.36 Uhr den Sitzungssaal.  
GR Franz Blauensteiner betritt um 22.41 Uhr wieder den Sitzungssaal.

Bürgermeister Andreas Kramer ersucht um Protokollierung, dass KR Robert Hammerl zu einem Gespräch eingeladen wird, worin er sich selbst noch einmal dem Gemeinderat vorstellt.

GR Franz Blauensteiner verlässt um 22.43 Uhr den Sitzungssaal.  
GR Franz Blauensteiner betritt um 22.45 Uhr den Sitzungssaal.

StR Reinhard Waldhör stellt folgenden Zusatzantrag:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Allentsteig möge Herrn KR Robert Hammerl in eine der nächsten Gemeinderatssitzung einladen, damit er sich und das Projekt „Veranstaltungssaal in Allentsteig“ in Art und Umfang dem Gemeinderat vorstellt.

Abstimmung Zusatzantrag StR Reinhard Waldhör:

**Beschluss: Der Antrag wird mit 13 Stimmen dafür und 4 Gegenstimmen (StR Alois Kainz, GR Mario Haschka, GR Erika Jungwirth, GR Friedrich Singer) angenommen.**

Abstimmung Zusatzantrag StR Alois Kainz:

**Beschluss: Der Antrag wird mit 7 Stimmen dafür und 10 Gegenstimmen (Bgm. Andreas Kramer, Vizebgm. Dr. Kurt F. Kastner, StR Susanne Wögenstein, StR Reinhard Waldhör, GR Mag. Silvia Schleritzko, GR Peter Hinterleitner, GR Erwin Hochleitner, GR Leopoldine Waidhofer, GR Ing. Ewald Gamper, GR Mag. Elisabeth Klang) abgewiesen.**

StR Alois Kainz stellt folgenden Gegenantrag: 22.50 Uhr.

Der Gemeinderat möge beschließen Bürgermeister Andreas Kramer den Auftrag zu erteilen, ein nachhaltiges Betriebskonzept, einen Businessplan für die Liegenschaft Bahnhofstraße 44, 3804 Allentsteig, geplanter Veranstaltungssaal, dem Gemeinderat zu präsentieren und dem Besitzer KR Robert Hammerl die Möglichkeit zu geben, dem Gemein-

derat sich vorzustellen und für allfällige Fragen zur Verfügung zu stellen. Nach Vorliegen der Unterlagen ist der Gemeinderat zur Entscheidung über den Umbau einer Halle auf der Liegenschaft Bahnhofstraße 44, 3804 Allentsteig, durch den Besitzer KR Robert Hammerl, Marksteinerstraße 13, 1210 Wien, um die Gewährung einer einmaligen Subvention im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde neuerlich zu befassen.

Abstimmung Gegenantrag StR Alois Kainz:

**Beschluss:** Der Antrag wird mit 7 Stimmen dafür und 10 Gegenstimmen (Bgm. Andreas Kramer, Vizebgm. Dr. Kurt F. Kastner, StR Susanne Wögenstein, StR Reinhard Waldhör, GR Mag. Silvia Schleritzko, GR Peter Hinterleitner, GR Erwin Hochleitner, GR Leopoldine Waidhofer, GR Ing. Ewald Gamper, GR Mag. Elisabeth Klang) abgewiesen.

Abstimmung Antrag Vizebürgermeister Dr. Kurt F. Kastner:

**Beschluss:** Der Antrag wird mit 10 Stimmen dafür und 7 Gegenstimmen (StR Johann Schmid, GR Franz Blauensteiner, GR Friedrich Singer, StR Alois Kainz, GR Mario Haschka, GR Erika Jungwirth, StR Franz Albrecht) angenommen.

D R I N G L I C H K E I T S A N T R A G

GR Erika Jungwirth verlässt um 22.53 Uhr die Sitzung.

**Zu DR 1) Stadtgemeinde Allentsteig – Info Seerestaurant**

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über die laufenden Verhandlungen und Planungen.

Der Gemeinderat wird informiert, dass der Betrieb des Chinarestaurants zwischenzeitlich beendet und das Pachtobjekt nach 2 Anläufen im Beisein des Masseverwalters von Herrn Yang übergeben wurde.

Weiters wird dem Gemeinderat mitgeteilt, dass es bereits Besprechungen mit Herrn Kolitscher (Betreiber des Biotic Institute in Modlisch) gibt und dessen Planungen rund um das Seerestaurant bereits angelaufen sind. Sobald es hier konkretere Unterlagen gibt, wird der Gemeinderat erneut mit dieser Thematik befasst.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.